

99101011261000

Anzeige eines Sterbefalls Entgegennahme

Heruntergeladen am 28.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/S1000020010000012494/S100002>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99101011261000
Leistungsbezeichnung I	Anzeige eines Sterbefalls Entgegennahme
Leistungsbezeichnung II	Sterbefallanzeige
Typisierung	2 - Bundesauftragsverwaltung: Regelung
Quellredaktion	Hamburg
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein

Modul	Sachverhalt
Fachlich freigegeben am	16.05.2023
Fachlich freigegeben durch	Standesamt (Harburg)
Handlungsgrundlage	§§ 28 ff Personenstandsgesetz (PStG)
	https://www.gesetze-im-internet.de/pstg/_28.html
	https://www.gesetze-im-internet.de/pstv/_37.html
Teaser	Anmeldung eines Sterbefalls
Volltext	• Der Tod eines Menschen ist spätestens am dritten Werktag nach Eintritt des Todes beim zuständigen Standesamt, in dessen Zuständigkeitsbereich er gestorben ist, anzuzeigen. • Tritt der Sterbefall in einer Einrichtung (Krankenhaus, Alten- oder Pflegeheim oder eine sonstige Einrichtung) ein, ist der Träger der Einrichtung dazu verpflichtet, den Fall schriftlich beim Standesamt anzuzeigen. • Tritt der Sterbefall außerhalb einer Einrichtung (Krankenhaus, Alten- und Pflegeheim oder sonstigen Einrichtung) ein, so ist jede Person, die mit dem Verstorbenen in häuslicher Gemeinschaft gelebt hat, die Person, in deren Wohnung sich der Sterbefall ereignet hat, und jede andere Person, die bei dem Tod zugegen war oder von dem Sterbefall aus eigenem Wissen unterrichtet ist, verpflichtet den Sterbefall mündlich anzuzeigen. Mit der Anzeige kann auch ein Bestattungsunternehmen betraut werden.
Erforderliche Unterlagen	• Bei Anzeige eines Sterbefalls sollten Sie dem Standesamt Ehe oder Lebenspartnerschaftsurkunde der letzten Ehe oder Lebenspartnerschaft und gegebenenfalls ein Nachweis über die Auflösung, Geburtsurkunde Nachweis über den letzten Wohnsitz (z. B. Personalausweis, einfache Melderegisterauskunft, Mietvertrag, Stromrechnung oder vergleichbare Unterlagen) ärztliche Bescheinigung

Modul

Sachverhalt

über den Tod des Verstorbenen Auf die Vorlage der Geburtsurkunde können Sie ggf. verzichten, wenn sich die Registrierungsdaten der Geburt des Verstorbenen aus einer Ehe- oder Lebenspartnerschaftsurkunde ergeben. Bitte informieren Sie sich ggf. beim zuständigen Standesamt.

- Das Standesamt kann die Vorlage weiterer Urkunden verlangen, wenn dies erforderlich ist.

Voraussetzungen

- Hat sich der Sterbefall nicht in einem Krankenhaus, Alten- und Pflegeheim oder sonstigen Einrichtung ereignet, sind Sie in folgender Reihenfolge als Person die mit dem Verstorbenen in häuslicher Gemeinschaft gelebt hat, in deren Wohnung sich der Sterbefall ereignet hat, oder die bei dem Tod zugegen war oder von dem Sterbefall aus eigenem Wissen unterrichtet ist, verpflichtet, den Sterbefall mündlich anzuzeigen.
- Mit der Anzeige können Sie auch ein Bestattungsunternehmen betrauen.
- Sind Sie als ein bei einer Handwerkskammer oder Industrie- und Handelskammer registriertes Bestattungsunternehmen von einer der oben genannten Personen mit der Anzeige eines Sterbefalls beauftragt, so können Sie die Anzeige eines Sterbefalls auch schriftlich vornehmen.
- Als Krankenhaus, Alten- und Pflegeheim oder sonstige Einrichtung, in der sich der Sterbefall ereignet hat, sind Sie verpflichtet, den Sterbefall dem Standesamt schriftlich anzuzeigen.

Kosten

Gebühr: Es fallen keine Kosten an

Verfahrensablauf

- Sie selbst, eine Einrichtung oder das von Ihnen beauftragte Bestattungsunternehmen zeigen den Tod beim zuständigen Standesamt an.
- Hat sich der Sterbefall im Krankenhaus ereignet, kontaktieren Sie als Angehörige oder Angehöriger in Absprache mit dem Krankenhauspersonal einen Bestatter oder eine Bestatterin.
- Der Arzt oder die Ärztin/das Krankenhaus stellt eine Todesbescheinigung aus und übergibt diese im Regelfall dem Bestatter.
- Hat sich der Sterbefall nicht in einem Krankenhaus, Alten- und Pflegeheim oder sonstigen Einrichtung ereignet, zeigen Sie als vorgenannte, verpflichtete

Modul	Sachverhalt
	Personen unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen den Sterbefall beim zuständigen Standesamt mündlich an, oder beauftragen den Bestatter mit der Anzeige. • Haben Sie den Bestatter oder die Bestatterin mit der Anzeige beauftragt, erstellt dieser unter Ihrer Mitwirkung eine schriftliche Sterbefallanzeige inkl. aller familienbezogenen Informationen, stellt die für die Anzeige erforderlichen Urkunden zusammen und übergibt diese dem Standesamt. • Dafür müssen Sie alle erforderlichen Unterlagen übergeben. • Das Standesamt überprüft die vorgelegten Urkunden auf Echtheit und die Angaben auf den Unterlagen auf Vollständigkeit. • Der Sterbefall wird im Sterberegister erfasst. Das Standesamt stellt, soweit beantragt, Sterbeurkunden aus dem erstellten Register aus.
Bearbeitungsdauer	Die Bearbeitungsdauer kann von Fall zu Fall variieren.
Frist	Der Tod eines Menschen muss dem Standesamt, in dessen Bereich der Mensch gestorben ist, spätestens am dritten auf den Tod folgenden Werktag angezeigt werden.
weiterführende Informationen	
Hinweise	keine
Rechtsbehelf	keine
Kurztext	• Anzeige eines Sterbefalls Entgegennahme • Anzeige muss persönlich erfolgen, eine Einrichtung oder beauftragtes Bestattungsunternehmen kann dies schriftlich vornehmen • spätestens drei Werktage nach Eintritt des Todes • keine Kosten anfallend • zuständige Behörde: zuständiges Standesamt, in dessen Bereich der Mensch gestorben ist
Ansprechpunkt	Wenn Sie die für Ihr Anliegen genaue zuständige Stelle ermitteln wollen, folgen Sie bitte dem Link zum Behördenfinder Hamburg

Modul	Sachverhalt
Zuständige Stelle	Bezirksamt Harburg
Formulare	
Ursprungsportal	Behördenfinder Hamburg, Authority finder Hamburg (Currently this link is only available in german)